

POSITIONSPAPIER

unterzeichnen - jetzt!
www.aks-dresden.org

Hilfe zur Erziehung in Würde und Freiheit – Gegen geschlossene Unterbringung in Sachsen

1. PRÄAMBEL

Die jungen Menschen in geschlossener Unterbringung oder für die derartige Settings in Betracht gezogen werden, werden auch als „Kinder oder Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf“ bezeichnet. Es handelt sich um jene Mädchen und Jungen, deren Problemlagen in aller Regel so vielschichtig sind, dass einzelne Institutionen oder Professionen diese Herausforderungen allein nicht lösen können. Komplexer Hilfebedarf erfordert komplexe Lösungsansätze mit abgestimmtem Handeln der beteiligten Institutionen und Professionen (Familie, Schule, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Ärzte u. a.). Die immer wiederkehrende Diskussion um die geschlossene Unterbringung verdeutlicht die dringende Notwendigkeit von komplexen, kooperativen Handeln der zum Zusammenwirken verpflichteten Akteure. Wenn dies nicht gelingt, geht das zu Lasten der hilfebedürftigen jungen Menschen und ihrer Familien. Ungerechtfertigterweise werden ordnungs- und sicherheitspolitische Argumente dazu benutzt, Handlungsdruck **allein** gegenüber der Jugendhilfe – welche weder ein ordnungs- noch ein sicherheitspolitisches Mandat hat – aufzubauen.

Weiterhin müssen junge Menschen – gerade in für sie belastenden Lebenssituationen – die Möglichkeit haben, in ihrem vertrauten Umfeld, in kontinuierlichen, verlässlichen und belastbaren (professionellen) Beziehungen und Strukturen nachhaltige Problemlösungen zu entwickeln und umzusetzen. Eine örtliche Verlagerung bzw. Verschiebung der Problematik z.B. in geschlossene Unterbringung ist fachlich nicht akzeptabel. Vielmehr sind bedarfsgerechte Rahmenbedingungen bereit zu stellen, die es ermöglichen, Mädchen und Jungen in schwierigen Lebenslagen lebensweltnah und fachlich hoch qualifiziert betreuen zu können.

Mit dem Positionspapier wollen die beteiligten Personen und Institutionen dafür argumentieren und werben – in Sachsen und darüber hinaus – auf die Geschlossene Unterbringung zu verzichten und Hilfe zur Erziehung für Mädchen und Jungen in Würde und Freiheit zu verwirklichen.

2. Was brauchen Mädchen und Jungen in der Erziehungshilfe

Mädchen und Jungen brauchen erziehungsfähige Eltern in stabilen sozialen Bezügen. Von Krisen geprägte Lebensumstände sind meist Antwort auf schwierige Lebenslagen, die aus gesellschaftlichen Umständen resultieren, die gelingendes Aufwachsen gefährden. Mädchen und Jungen in schwierigen Lebenslagen und ihre Familien brauchen deshalb eine qualitativ hochwertige Erziehungshilfe mit AnsprechpartnerInnen, die schnell, fachlich qualifiziert und institutionell abgesichert Hilfen mit den Betroffenen verwirklichen können.

Erziehungshilfe unter der Maßgabe von Verfügbarkeit und Qualität

Mädchen, Jungen und ihre Familien in schwierigen Lebenslagen brauchen wie gesagt schnelle und verlässliche Erziehungshilfen, die den fachlichen Grundsätzen des SGB VIII entsprechen. Mehr aber noch als die schnelle Verfügbarkeit brauchen Mädchen und Jungen in der Erziehungshilfe qualitativ hochwertige Angebote, zwischen denen sie wählen können. Dazu gehört, dass ausschließlich Fachpersonal eingesetzt wird, Betreuungszeiten flexibel gestaltet werden um individuelle Hilfesettings zu ermöglichen, konsequente und verlässliche Persönlichkeiten in der Erziehungshilfe beschäftigt und Fachstandards eingehalten werden.

Flexibilität in den Hilfen zur Erziehung

Gerade bei Kindern, Jugendlichen und Familien mit sogenannten „komplexen Hilfebedarfen“ muss flexibel auf den sich wandelnden Bedarf situativ und schnell reagiert werden. Flexibilität ist gleichfalls für Methoden, Arbeitsansätze und insbesondere für Strukturen erforderlich. Damit ist jedoch keine Beliebigkeit in der Hilfe gemeint, sondern eine Flexibilität des Arrangements der Hilfe, die den sich ändernden Bedarfen der Leistungsberechtigten gerecht wird.

Mädchen und Jungen müssen an Entscheidungen beteiligt sein

Der Auftrag aller Kinder- und Jugendhilfe ist die Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten. Die betroffenen Jungen und Mädchen haben meist wenig wertschätzende und integrierende Erfahrungen in unserem Gemeinwesen gemacht. Mädchen und Jungen brauchen die Erfahrung, dass sie teilhaben an den Entscheidungen, die sie betreffen. Das meint die wirkliche und tatsächliche Beteiligung in den Hilfeplangesprächen genauso wie die Erfahrung von Beteiligung in den Angeboten selbst. Dazu ist beteiligungsoffenes Klima in der Erziehungshilfe insgesamt ebenso notwendig wie

die gezielte und konkrete Umsetzung von Beteiligung in den Hilfesettings selbst.

Erziehungshilfe und Lebensweltorientierung

Mädchen und Jungen müssen erleben können, wie sich SozialarbeiterInnen und alle mit diesen fachlich kooperierenden Personen respektvoll und wertschätzend mit ihren realen Lebensverhältnissen auseinandersetzen. Dies schließt an erster Stelle eine sozialpädagogische Praxis der Problembewältigung und Gestaltung von Alltag in den selbst gewählten Lebensverhältnissen ein. Mädchen und Jungen haben ein Recht darauf, dass so viel wie möglich von ihren vertrauten Lebenswelten und Beziehungen erhalten bleiben.

Lebensorte in der Erziehungshilfe

Öffentliche Erziehungshilfe bietet Lebensorte an. Wer Integration und Sozialität will, muss lebenswerte Orte schaffen, die Geborgenheit, Zuwendung, Sicherheit und Erziehung gewähren. Orte des Zwanges, des Eingesperrtseins und der Entwürdigung können dies nicht bieten.

Erziehungshilfe unter der Maßgabe von Nachhaltigkeit und Kontinuität

Pädagogische Prozesse brauchen Zeit. Die Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen lassen sich nicht von vorn herein in zeitlich begrenzten Hilfezeiträumen erreichen. Mädchen und Jungen brauchen kontinuierliche und verlässliche Beziehungen. Erziehende Erwachsene, sozialpädagogische Fachkräfte und deren KooperationspartnerInnen müssen Entwicklungsschritte über längere Zeit begleiten können, um Krisen im lebensgeschichtlichen Kontext wahrnehmen und bei der Überwindung helfen zu können. Erziehungshilfen müssen an den Bedarfen der jungen Menschen ausgerichtet sein unabhängig von Haushaltsplanvorgaben. Dazu muss die öffentliche Hand die entsprechenden Bedingungen schaffen.

3. Was Kinder- und Jugendhilfe leisten kann und muss

ist grundsätzlich im SGB VIII fixiert. In der Praxis haben wir das Phänomen, dass es zwar einerseits im Kinder- und Jugendhilferecht eine umfangreiche Palette von gesetzlich fixierten Maßnahmen und Möglichkeiten des Handelns in Problemfällen gibt, diese jedoch in Bezug auf junge Menschen mit komplexen Hilfebedarf scheinbar Grenzen aufzeigen. Diese resultieren jedoch nicht aus fachlichen Potentialen der Kinder- und Jugendhilfe an sich

sondern aus dem Umstand, dass Kinder- und Jugendhilfe nur ein Teil des Systems darstellt und dringend der Kooperation mit anderen Professionen bedarf.

Hierzu ist es unablässig, dass sich **alle** im Kindes- und Jugendalter relevanten Erziehungs-, Bildungs-, Rechts- und Gesundheitsinstanzen auf ein vernetztes gut aufeinander abgestimmtes Miteinander verständigen und dies auf gleicher Augenhöhe permanent realisieren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt hier insoweit eine besondere handlungsleitende Funktion zu, da im SGB VIII eindeutig fixiert ist, dass die öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger die **erforderlichen** und **geeigneten** Maßnahmen, Dienste usw., **rechtzeitig** und **ausreichend** sicherstellen müssen. D.h. der Gesetzgeber hat hier einen deutlichen Handlungsauftrag erteilt und auch die Verantwortungsträger für dessen Umsetzung bestimmt.

Das Dilemma für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe besteht nicht in einem Rechtssetzungsdefizit, sondern darin, dass das geltende Recht nicht hinreichend umgesetzt wird. Die im SGB VIII verankerten Aufgaben und Leistungen der Erziehungshilfe sind Pflichtleistungen mit individuellen Rechtsansprüchen. Allerdings wird in der Krise der öffentlichen Haushalte ihre Finanzierung teilweise eingeschränkt oder verweigert. Dies führt insbesondere in den Fällen der Kinder und Jugendlichen mit komplexen Problemlagen häufig dazu, dass bedarfsgerechte Lösung nicht erfolgen, da die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig und ausreichend eingeleitet werden.

Häufige Folgen sind gebrochene Biografien, Abgleiten in Kriminalität, Gewalt, Schulabstinz, fehlende Schulabschlüsse, möglicherweise Drogenabhängigkeit, Familiengelöstheit, kein Übergang in die Berufsausbildung und auf Dauer fehlende Lebensperspektiven. Auf diese Weise wird nicht nur persönliches Leid für Betroffene produziert, sondern so entstehen auch unabsehbare volkswirtschaftliche Schäden.

4. Die Verlockungen der geschlossenen Unterbringung

Geschlossene Unterbringung (gU) ist seit Jahrzehnten eine randständige Erscheinung in der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch flammt die Diskussion um die Verbindung von Freiheitsentziehung und Erziehungshilfe immer wieder einmal auf. Oft sind es öffentliche Debatten um besonders herausfordernde Heranwachsende und um abweichendes Verhalten Jugendlicher, die entweichungssichere Unterbringung als Anliegen bzw. politische

Forderung an die Kinder- und Jugendhilfe herantragen.

Im Ergebnis eines intensiven fachlichen und fachpolitischen Diskurses fiel im Jahr 1999 die Entscheidung, keine geschlossenen Einrichtungen im Freistaat Sachsen zu etablieren, sondern vielmehr fachlich qualifizierte Alternativen zu entwickeln. Diese Aufgabe besteht nach wie vor, wie zuletzt die Situationsbeschreibung des Landesjugendamtes aus dem Jahr 2007 zu Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf im Freistaat Sachsen zeigte.

Die Argumente von BefürworterInnen geschlossener Unterbringung bzw. von Trägern, die sich für die Etablierung solcher Einrichtungen interessieren, haben sich über die Jahre wenig verändert. Dennoch bleibt die Auseinandersetzung damit aktuell.

Was motiviert Träger sich für geschlossene Unterbringung bzw. für Freiheitsentzug in der Jugendhilfe zu interessieren?

Als fachliche Argumente für den Freiheitsentzug wird auf die Anwesenheit junger Menschen als Voraussetzung für ihre Erziehung und auf die Chance der Verhaltenskorrektur durch Geschlossenheit verwiesen. Es gibt jedoch keinen empirischen Nachweis, dass solche Settings letztlich erfolgreicher als andere Formen der Erziehungshilfe – und damit solche eklatanten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte junger Menschen ob ihrer Wirkung für bestimmte Fallkonstellationen besonders geeignet – wären.

Der Verweis darauf, dass Geschlossenheit in der Jugendhilfe einem Freiheitsentzug nach dem Jugendstrafrecht vorbeugen könne, impliziert eine Indienstnahme der Kinder- und Jugendhilfe für den Auftrag der Justiz und steht als solche zu Recht in der fachlichen Kritik.

Des Weiteren wird ins Feld geführt, dass Erziehungshilfe und geschlossene Unterbringung rechtlich vereinbar sind, auch wenn das Sozialgesetzbuch VIII nur eine sehr eingeschränkte leistungsrechtliche Legitimation für Freiheitsentzug im Rahmen der Inobhutnahme Minderjähriger einräumt. Das Familiengericht kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten gemäß § 1631 b BGB einen Freiheitsentzug genehmigen. Ihm ist der rechtstaatliche Schutz des Persönlichkeitsrechtes junger Menschen anvertraut. Der öffentliche Träger ist nicht zum Angebot geschlossener Unterbringung verpflichtet. Das Jugendamt nimmt Einfluss auf die Entscheidung zum einen durch seine Einschätzung der Situation und zum anderen durch das Angebot geeigneter Alternativen zum Freiheitsentzug im Zusammenwirken mit den freien Trägern.

Für Fachkräfte in den sozialen Diensten kann die Entscheidung für geschlossene Unterbringung in schwierigen Fallkonstellationen eine Ventilfunktion haben. Das Angebot

von Trägern geschlossener Einrichtungen, den betreffenden jungen Menschen herausgenommen aus seinem sozialen Umfeld an einem Ort fest zu halten und meist auch für die Beschulung zu sorgen, ist ein (meist hochpreisiges) Entlastungsangebot nicht nur an die Eltern. Dabei ist jedoch zu sehen, dass der nach Möglichkeit zu vermeidende Freiheitsentzug im öffentlichen Auftrag einen weitgehenden Eingriff in die Lebenswelt und die Persönlichkeitsrechte junger Menschen darstellt. Eine explizit höhere positive Wirkung auf die Entwicklung junger Menschen gegenüber anderen Betreuungssettings ist nicht nachgewiesen. Der öffentliche Träger steht daher vor der Aufgabe, für die Stärkung der fachlich reflektierten Handlungsfähigkeit und für eine Auswahl anderer geeigneter örtlicher Betreuungsmöglichkeiten zu sorgen.

Geschlossene Unterbringung kann für Einrichtungsträger wirtschaftlich von Interesse sein. Dies gilt in besonderer Weise für Situationen, in denen die Nutzung vorhandener Kapazitäten oder eine Steigerung der Auftragslage nur durch spezialisierte Einrichtungskonzepte möglich erscheint. Dabei ist zu sehen, dass eine rückläufige Inanspruchnahme der vorhandenen Plätze in Einrichtungen, die in Folge öffentlicher Investitionszuschüsse zweckgebunden zu nutzen sind, oftmals ein hohes Risiko für die Träger darstellen. Gerade die frei-gemeinnützigen Träger, die meist eine ausgeprägte ideelle Wertegebundenheit für sich in Anspruch nehmen, können ihr Konzept jedoch nicht allein aus der wirtschaftlichen Auftragslage heraus glaubwürdig entwickeln. So schwierig dies im Einzelfall auch sein mag, die Würde und die individuellen Persönlichkeitsrechte junger Menschen haben ideell eine weitaus höhere Bedeutung als die Zukunft einer Einrichtung bzw. die Nutzungsoptionen einer Immobilie.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine Hilfeform gibt, die hilft, wenn sonst nichts mehr zu helfen scheint. Solche Versprechen bleiben immer den empirischen Nachweis im Vergleich zu anderen Hilfeformen schuldig. Geschlossene Einrichtungen bzw. Erziehungshilfe mit Freiheitsentzug bilden da keine Ausnahme. Die Aufgabe öffentlicher und freier Träger liegt vielmehr in der Stärkung und Flexibilisierung des eigenen Systems, um mit solchen Bedarfslagen junger Menschen als sozialer Dienst bzw. als freier Träger von Diensten und Einrichtungen fachlich souverän umgehen zu können.

5. Gemeinsame Verantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Um Mädchen und Jungen in schwierigen Lebenslagen eine verlässliche Struktur und ein strapazierfähiges und flexibles Hilfesystem zu bieten, ist es notwendig, strukturelle

Hindernisse im System der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner abzubauen. **Eine** grundlegende Voraussetzung hierfür ist das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Dazu gehört ein Verständnis, das beide Partner eine gemeinsame Verantwortung für die betroffene Familie haben und gemeinsam nach wirkungsvollen Lösungen suchen, die einhergehen mit den erforderlichen und geeigneten Hilfen.

Nur eine vertrauensvolle, auf gegenseitige Akzeptanz beruhende Kooperation ermöglicht eine flexible Hilfe. Gerade bei Kindern und Jugendlichen mit komplexem Hilfebedarf hat die Einsicht eine erhebliche Bedeutung, dass es keine monokausalen und linearen Entwicklungen gibt. Die MitarbeiterInnen des ASD und die des freien Trägers müssen sich gegenseitig vertrauen und fachliche Lösungen entwickeln, um sich rechtzeitig und flexibel auf den sich verändernden Hilfebedarf einzustellen.

Eine wichtige Grundlage für einen erfolgreichen Hilfeverlauf ist die gemeinsame Erarbeitung der Hilfe mit allen Beteiligten. Nur wenn LeistungsempfängerInnen, LeistungsträgerInnen und LeistungserbringerInnen und andere beteiligte KooperationspartnerInnen an einem gemeinsamen Ziel arbeiten, kann der Prozess erfolgreich verlaufen.

6. Was zu Fordern ist

Die Kinder- und Jugendhilfe hat, anders als Ordnungspolitik (Justiz) und medizinische Intervention (Psychiatrie), die persönlichkeitsfördernde soziale Pädagogik in den Mittelpunkt zu stellen. Deshalb fordern wir für Sachsen:

- **Keine Formen der geschlossen Unterbringung/ freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder – und Jugendhilfe zuzulassen!**
- Frühzeitige Entwicklung von erforderlichen, differenzierten Maßnahmen und Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen!
- Bereitstellung von erforderlichen strukturellen, organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen, die flexible und individuelle Hilfesettings ermöglichen: Nicht die Fehler sondern das Fehlende ist zu fokussieren!
- Systematische und dialogische Qualifizierung von Hilfeplanungen unter Mitwirkung fallbeteiligter Personen und Institutionen!
- Verbindliche/ verpflichtende und zielorientierte Kooperationen zwischen

Kindertageseinrichtungen, Schulen, Justiz, Psychiatrie und Kinder- und Jugendhilfe als unabdingbare Voraussetzung zu befördern und zu bewirken: Die Probleme sind in aller Regel im gesellschaftlichen Kontext entstanden und auch nur in diesem lösbar!

- Jugendhilfe muss immer wieder einfordern, dass ihr die Voraussetzungen dafür zugestimmt werden, den gesetzlich fixierten Aufgaben bedarfsgerecht nachkommen zu können!

Die Jugendhilfe in Sachsen braucht ein zeitgemäßes Verständnis von Kooperation, Beteiligung, Nachhaltigkeit und Vertrauen im Interesse eines gelingenden Aufwachsens junger Menschen.

**Hilfe zur Erziehung in Würde und Freiheit –
Gegen geschlossene Unterbringung in Sachsen**

ErstunterzeichnerInnen

Prof. Ullrich Gintzel, ehs Dresden

Silke Kultscher, Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e.V.

Hartmut Mann, Der PARITÄTISCHE Sachsen

Dr. Gisela Ulrich, Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen

Theo Boomgarden, Outlaw gGmbH

Reinhard Glatzel, Outlaw gGmbH

Matthias Müller, Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden

Andreas Borchert, Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden

Björn Redmann, Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Dresden

unterzeichnen - jetzt!
www.aks-dresden.org